

Vereinbarung über Maßnahmen zur Prävention und frühzeitigen Erkennung von BHV-1-Infektionen im Regierungsbezirk Düsseldorf und im Kreis Borken

Im Regierungsbezirk Düsseldorf und im Kreis Borken sind jüngst vermehrt BHV-1 Ausbrüche in Rinderbeständen aufgetreten. Durch gleichzeitig erfolgte Ausbrüche in mehreren Betrieben hat sich das BHV-1-Seuchengeschehen dort mittlerweile so weit verdichtet, dass sich Nordrhein-Westfalen im Bundesvergleich zu einem BHV-1-Hotspot entwickelt hat. Wegen des jeweils bereits eingetretenen hohen Durchseuchungsgrades in den betroffenen Milchviehbeständen mussten in den meisten betroffenen Beständen auf Grund der gesetzlichen Vorgaben alle Tiere der Schlachtung zugeführt oder bei nicht vorliegender Schlachtfähigkeit euthanasiert werden (Bestandsräumung).

Sollte sich das BHV-1-Seuchengeschehen nicht schnellstmöglich eindämmen lassen, droht der Region oder sogar NRW insgesamt der Verlust des BHV-1-Freiheitsstatus. Zudem bedeutet die Tötung aller Rinder eines Bestandes zur Bekämpfung von BHV-1 für alle Beteiligten, die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte, die betroffenen Tierhalterinnen und Tierhalter sowie die bestandsbetreuenden Tierärztinnen und Tierärzte eine enorme Belastung.

Impfungen gegen das Herpesvirus sind in von der EU als frei anerkannten Gebieten verboten, da diese keinen vollständigen Schutz vor Neuinfektionen oder Virus-Reaktivierungen bieten.

Diese Vereinbarung dient den Zielen, die Einschleppung der BHV-1 in Bestände zu vermeiden, einer Erregerverbreitung frühzeitig entgegenzuwirken und damit den Verlust des BHV-1-Freiheitsstatus und Gesamtbestandsräumungen zu verhindern.

Die in dieser Vereinbarung aufgeführten Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass einzelne mit BHV-1 infizierte Rinder (Reagenten) künftig frühestmöglich identifiziert und aus den Beständen entfernt werden. Zudem soll durch ein verstärktes Frühwarnsystem eine unerkannte Durchseuchung von Rinderbeständen verhindert werden, um Bestandsräumungen so weit wie möglich zu vermeiden und die Weiterverschleppung in andere Bestände zu verhindern.

Die in dieser Vereinbarung aufgeführten Maßnahmen konkretisieren angesichts der aktuellen Ausbrüche in der Region die umso dringlicher angezeigte Unternehmerverantwortung zur Prävention vor und zur Bekämpfung der Rinderseuche BHV-1 im Sinne des Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429 (Tiergesundheitsrechtsakt). Die vorliegende Vereinbarung versteht sich als ein von Unternehmen und Behörden gemeinsam ausgearbeiteter, verbindlich von allen Beteiligten anzuwendender Leitfaden. Werden die in dieser Vereinbarung aufgeführten Maßnahmen von den betroffenen Unternehmern schuldhaft nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß umgesetzt, kann dies im Tierseuchenfall zu einer Versagung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß § 18 Tiergesundheitsgesetz führen. Der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse kann Beihilfen zu einzelnen Maßnahmen beschließen, sofern die Maßnahmen nicht mit einer Handelstätigkeit verbunden sind.

Adressat der Verpflichtung zur Umsetzung der Maßnahmen sind alle rinderhaltenden Betriebe im Regierungsbezirk Düsseldorf und im Kreis Borken.

Unter diesen Maßgaben werden folgende Maßnahmen zur Prävention vor und zur Bekämpfung der Rinderseuche BHV-1 vereinbart:

I. Vorgaben an eine erhöhte Überwachungsfrequenz in rinderhaltenden Betrieben

1. Untersuchung in Milchviehbetrieben

In Milchviehbetrieben der betroffenen Region hat die serologische Untersuchung von Sammelmilchproben/Tankmilchproben auf Antikörper gegen Infektionen mit dem bovinen Herpesvirus (BHV-1) grundsätzlich einmal monatlich, aber mindestens elfmal im Jahr zu erfolgen. In Milchviehbetrieben, in denen üblicherweise keine Sammelmilchproben untersucht werden können, sind stattdessen zweimal jährlich im Abstand von mindestens 6 Monaten blutserologische Untersuchungen auf BHV-1-Antikörper durchführen zu lassen.

In Milchviehbetrieben, die nicht zu mindestens 30 % aus Kühen bestehen, sind alle Kühe monatlich mittels Tankmilchproben zu untersuchen. Bei den nicht laktierenden Tieren über neun Monaten in diesen Betrieben ist eine einmalige blutserologische Untersuchung pro Jahr ausreichend.

2. Blutserologische Untersuchung von Zuchtrindern

- a. Verkaufsuntersuchungen: Zuchttiere mit einem Lebensalter von über 6 Monaten sind innerhalb von 14 Tagen vor dem Verkauf in andere Rinderbestände blutserologisch auf BHV-1-Antikörper untersuchen zu lassen.
- b. Verbringungsuntersuchungen: Im Falle von Verbringungen von über 6 Monate alten Zuchtrindern zwischen verschiedenen epidemiologischen Einheiten eines Betriebes sind innerhalb von 14 Tagen vor dem Transport blutserologische Untersuchungen auf BHV-1-Antikörper zu veranlassen, auch wenn der Eigentümer der Tiere nicht wechselt.

3. Untersuchung erkrankter Tiere

Im Falle des Auftretens von fieberhaften Atemwegserkrankungen sind unmittelbar einzeltierbezogen differentialdiagnostische, virologische Ausschlussuntersuchungen (Nasentupfer) auf BHV-1 bei den erkrankten Tieren durchzuführen.

Die jeweiligen Probenahmen haben durch die bestandsbetreuenden Tierärzte/Tierärztinnen zu erfolgen. Sammelmilchprobenahmen können auch durch den Landeskontrollverband (LKV) erfolgen.

II. Vorgaben zu Biosicherheitsmaßnahmen

1. Allgemeine Biosicherheitsmaßnahmen

Die Basisanforderungen für hygienische Maßnahmen, die der „Hygieneleitfaden für die Rinderhaltung in NRW“ (https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/verbraucher/pdf/Hygieneleitfaden_f%C3%BCr_die_Rinderhaltung_in_NRW__Stand_02.01.2018_.pdf) aufführt, sind einzuhalten.

Die Übertragung des BHV-1-Virus kann über den Zukauf infizierter Tiere, Personenkontakte oder unbelebte Vektoren wie Gerätschaften erfolgen.

Darum ist die Einhaltung umfassender betrieblicher Biosicherheitsmaßnahmen ein entscheidender Faktor, um den Eintrag von BHV-1 in Rinderbestände zu verhindern.

2. Besondere Biosicherheitsmaßnahmen

Die besondere BHV-1-Situation in den rinderhaltenden Beständen im Regierungsbezirk Düsseldorf und dem Landkreis Borken macht dort die Beachtung folgender zusätzlicher Biosicherheitsmaßnahmen notwendig:

a. Zutrittseinschränkungen, Vorgaben für Personenkontakte

Das Betreten der Betriebe hat ausschließlich mit betriebseigener Schutzkleidung (frisch gewaschener Overall und Gummistiefel) oder Einwegkleidung zu erfolgen. Dies gilt für alle Personen, die das Betriebsgelände und die Stallungen betreten, insbesondere für Klauenpfleger, Tierärzte, Besamungstechniker, Viehhändler, Transporteure.

b. Besucherbuch

Rinderhaltende Betriebe haben ein Besucherbuch zu führen, in dem sämtliche Personenkontakte zum Stallbereich sowie der Zeitpunkt des Bestandsbesuches zu dokumentieren sind. Das Besucherbuch dient dazu, im Falle eines BHV-1-Ausbruchs unverzüglich alle möglichen Übertragungswege ermitteln zu können, um einer weiteren Erregerverbreitung frühzeitig entgegenzuwirken.

c. Beschränkung von Tierkontakten

Der Zugang von Zuchttieren mit einem Lebensalter von über 6 Monaten darf nur mit dem negativen Ergebnis einer blutserologischen Untersuchung auf Antikörper gegen das BHV-1-Virus erfolgen. Das Untersuchungsergebnis darf zum Zeitpunkt des Zugangs maximal 14 Tage alt sein. Dies gilt sowohl für zugekaufte Tiere als auch für Rinder, die unabhängig von einem Eigentumswechsel, zwischen verschiedenen epidemiologischen Einheiten verbracht werden.

d. Weidekontakt

Weidekontakte zu Rindern anderer Bestände sollten vermieden werden. Dies gilt insbesondere für grenznahe Weidemöglichkeiten in den Niederlanden, deren Nutzung untersagt ist, soweit unbeabsichtigte Tierkontakte nicht sicher unterbunden werden können.

Auch im „kleinen Grenzverkehr“ mit den Niederlanden sind die Verbringungsbeschränkungen für Zucht- und NutZRinder aus nicht-anerkannt BHV1-freien Gebieten (Quarantäne, Bescheinigung, Zusatzgarantie) strikt einzuhalten.

e. Einschränkung der gemeinsamen Nutzung von Gerätschaften und Maschinen

Im Zuge einer gemeinsamen Nutzung von Maschinen, Gerätschaften oder Fahrzeugen in verschiedenen Tierbeständen oder epidemiologischen Einheiten ist sicherzustellen, dass spätestens vor dem Einsatz in einem anderen Betrieb/einer anderen epidemiologischen Einheit eine vollständige Reinigung und Desinfektion zumindest aller Teile von Geräten und Maschinen/ Fahrzeugen erfolgt, die unmittelbar mit Rindern oder Exkrementen von Rindern in Berührung kommen (z. B. Fahrzeugreifen, Schaufeln, Futterraufen).

Die Durchführung der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen ist unter Angabe des Datums der Maßnahme, des verwendeten Desinfektionsmittels und dem Namen des Durchführenden zu dokumentieren. Hierzu kann die Reinigungs- und Desinfektionsdokumentation anerkannter Qualitätssicherungs-Systeme Anwendung finden.

III. Erweitertes Management im Umgang mit erkrankten Tieren

1. An fieberhaften Atemwegsinfektionen erkrankte Tiere sind getrennt von gesunden Tieren unterzubringen und getrennt zu versorgen.
2. Abkalbestall und Krankenstall sind streng voneinander zu trennen und dürfen ausschließlich für den jeweiligen Zweck genutzt werden.
3. Erkrankte Milchkühe sind beim Melken zeitlich von den gesunden Tieren zu trennen, d. h. erst im Anschluss an die gesunde Herde zu melken.

IV. Geltungsdauer, Evaluierung

Diese Vereinbarung gilt zunächst bis zum 30.06.2023. Eine Evaluation dieser Vereinbarung erfolgt durch das für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Ministerium unter Einbeziehung der Unterzeichnenden.

Für das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz des Landes
Nordrhein-Westfalen – Der Staatssekretär



Für die Rinder-Union West eG



Für die Landwirtschaftskammer Nordrhein-
Westfalen



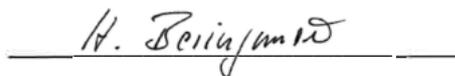
Für den Rheinischer Landwirtschafts-
Verband e.V.



Für die Tierärztekammer Nordrhein



Für den Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e. V.



Für die Tierärztekammer Westfalen-Lippe



Für das Fleischrinder-Herdbuch e.V.